

05.12.2011

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.12.2011
Ltg.-1049/A-1/69-2011
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried, Waldhäusl, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Ing. Rennhofer, Ing. Schulz, Hinterholzer und Mold

betreffend **Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997**

Im Rahmen der Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 76/2010, ist der Entfall der in diesem Gesetz vorgesehenen jährlichen Anpassung des Ausgangsbetrages bis zum 31. Dezember 2012 beabsichtigt. Die Änderung soll zu einer weiteren Einfrierung der Politikerbezüge bis zu diesem Zeitpunkt führen; die nächste Anpassung der Politikerbezüge soll am 1. Jänner 2013 stattfinden.

Mit dem beiliegenden Entwurf sollen vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung in der Bundesrechtslage die entsprechenden Anpassungen und Klarstellungen im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, vorgenommen werden.

Mit den Anpassungen und Klarstellungen in den §§ 2 Abs. 2 und 26 Abs. 3 soll vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderungen im Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 76/2010, sowie im Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 76/2010, der Entfall der Anpassung von Bezügen von Organen gemäß § 1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, bis einschließlich zum 31. Dezember 2012 klargestellt werden.

Dieser Entfall wirkt (im Gegensatz zu einer Aussetzung der Anpassung) nachhaltig; die nächste Anpassung der Bezüge mit 1. Jänner 2013 wird daher die mit 1. Juli 2008 festgelegten Bezüge zur Grundlage haben.

Mit dem Ersatz der konkreten Fassungsbezeichnungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre in den §§ 2 Abs. 2 und 26 Abs. 3 durch eine dynamische Verweisung auf dieses Gesetz soll klarstellend zum Ausdruck gebracht werden, dass dem Land aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Regelungskompetenz hinsichtlich der Festlegung der Höhe des Ausgangsbetrages zukommt. Diesbezüglichen Regelungen ist bisher schon ein rein deklaratorischer Charakter zugekommen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 7. Dezember 2011 erfolgen kann.